



Satzung

§ 1 Form, Name, Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden und trägt dann den Namen

**„Polar-Routen e.V.
Förderverein für Wandern und Naturschutz in Grönland“.**

Sein Sitz ist Berlin. Er wird eine Außenstelle in Qeqqata/Grönland und bei Bedarf an anderen Stellen unterhalten.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, Umwelt- und Naturschutz zu fördern, und er dient dem Erhalt der natürlichen Umwelt Grönlands, seiner Landschaft, Pflanzen und Tierwelt, angesichts eines wachsenden touristischen Interesses an diesem Land. Dabei geht der Verein von der Einsicht aus, dass diejenigen, die dieses Land besuchen, einen aktiven Beitrag hierzu leisten und die Bedeutung einer unversehrten Natur Grönlands für das Land selbst und für die Welt einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen sollten. Grönland selbst, das als zweitgrößtes Land Europas nach seiner Fläche bei der Einwohnerzahl einer kontinentaleuropäischen Kleinstadt hierzu beachtliche Anstrengungen unternimmt, verdient bei dieser Aufgabe die solidarische Unterstützung der übrigen Welt, insbesondere Europas.

(2) Der Zweck soll verwirklicht werden durch

- die Aktivierung von Menschen zu Beiträgen in der Form ehrenamtlicher und freiwilliger Arbeit;
- die Sammlung finanzieller Mittel dort, wo die Leistungen der grönländischen Gebietskörperschaften nicht oder nicht mehr ausreichen;
- die Einbringung des Anliegens in die Bildungsarbeit einschließlich der Förderung von Begegnungen von Menschen aus verschiedenen Ländern in Grönland;
- die Entwicklung einer Lobbyarbeit auf europäischer Ebene.

(3) Der Verein beginnt seine Arbeit mit Schritten zum Erhalt des „Polar-Routen“ („Arctic Circle Trail“) genannten Wanderweges zwischen Sisimiut und Kangerlussuaq. Soweit sich dazu Möglichkeiten ergeben, kann der Verein seine Fördertätigkeit auch auf andere Wanderwege und Regionen Grönlands ausdehnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar Zielen im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der deutschen Abgabenordnung (AO). Dabei gilt insbesondere:

- Der Verein dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Gewinnausschüttungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Niemand darf aus Mitteln des Vereins durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „Polar-World e.V.“ (Berlin), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Vereinen

Der Verein sucht eine enge Zusammenarbeit mit der grönländischen Gemeinde Qeqqata sowie mit anderen betroffenen Gemeinden und öffentlichen Stellen, ferner mit dem Verein Polar-World e.V. (Berlin) sowie mit Vereinen und Verbänden ähnlicher Zielsetzung, um seine Arbeit effektiv zu gestalten und eine unnötige Doppelung von Institutionen zu vermeiden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die seine satzungsmäßigen Ziele zu fördern bereit ist. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied kann schriftlich, per E-Mail oder online gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss, besteht er aus mehreren Personen, mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Ein Mitglied kann, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig und schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins handelt oder trotz erfolgloser Mahnung mit der Leistung des vereinbarten oder festgesetzten Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht der Rechtsweg vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit offen. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder durch E-Mail seinen Austritt aus dem Verein erklären; der Austritt wird wirksam, wenn er einem Mitglied des Vorstands zugeht.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail verlangt oder
- seit der letzten Vorstandswahl 30 Monate vergangen sind oder
- das Interesse des Vereins eine Versammlung der Mitglieder verlangt und eine Regelung der anstehenden Frage außerhalb einer Versammlung der Mitglieder (durch Internetkontakte etc.) nicht angezeigt ist.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Ortes, des Tages und der Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung durch E-Mail mitgeteilt werden. Ersatzweise ist eine Einladung durch einfachen Brief oder Übergabe möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, eröffnet, geleitet und geschlossen. Der/die Vorsitzende kann auch eine andere Person zur Eröffnung bevollmächtigen. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 auch einen Versammlungsleiter wählen. Während einer Wahl, für die die Versammlung leitende Person selbst kandidiert, ist ein Wahlleiter zu wählen und mit der Leitung zu beauftragen.

(4) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind mit ihrem Ergebnis zu protokollieren. Die Gültigkeit des Protokolls wird von der die Versammlung leitenden und einer weiteren in ihr anwesenden Person durch Unterschrift beglaubigt.

(5) Abstimmungen finden in der Regel offen statt, Wahlen geheim. Auf Antrag sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind bzw. nicht widersprochen haben und nicht mehr Kandidaten kandidieren, als zu wählen sind, kann offen gewählt werden.

(6) Ein Antrag ist in der Regel angenommen, wenn er die einfache Mehrheit erhält; bei einer Wahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält und von der Mehrheit der Wählenden gewählt wurde. Dabei werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Abweichend von Satz eins, erster Halbsatz, erfordert eine Satzungsänderung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, eine Änderung des Vereinsnamens, seines Zweckes oder ein Beschluss über die Auflösung des Vereins zur Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen). Abweichend hiervon kann die Satzung durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ohne Entscheid der Mitglieder geändert werden, wenn damit lediglich einer Beanstandung des Vereinsregisters, um eine Eintragung zu ermöglichen, oder einer Beanstandung des Finanzamts, um einem Hindernis zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit abzuhelpen, entsprochen wird.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen unter Verwendung des Internet

(1) Um Mitgliedern, denen eine Anreise zu einer Mitgliederversammlung nicht zumutbar ist, eine Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen zu ermöglichen, soll möglichst über das Internet unter Verwendung von Eingabemasken und PHP-Programmen abgestimmt werden; Abstimmungen und Wahlen, die nicht geheim sind, können auch durch E-Mail erfolgen. Dabei sollen die Grundsätze des § 6 der Satzung sinngemäß angewandt werden, und der Quellcode der verwendeten Eingabemasken und PHP-Programme soll den Mitgliedern zur Prüfung zugänglich gemacht werden. Für Online- und E-Mail- Abstimmungen und -Wahlen soll in der Regel eine Frist von zwei Wochen gesetzt werden, in begründeten Fällen auch eine kürzere Frist. Die Frist ist bei der Aufforderung zur Stimmabgabe zu benennen.

(2) Jedes Mitglied soll dem Vorstand eine E-Mail-Adresse für Einladungen und vereinsinterne Mitteilungen benennen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand (nach § 26 BGB) vertreten.

(2) Die Mitglieder (Mitgliederversammlung) wählen den Vorstand, der mindestens aus dem Vorsitzenden besteht. Es können auch bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. Nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Vorstandswahl soll eine Neuwahl erfolgen. Der bisherige Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, es sei denn, ein Vorstandsmitglied erklärt seinen sofortigen Rücktritt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Hat jedoch ein Vorstandsmitglied einer beabsichtigten Entscheidung widersprochen, so muss sie unterbleiben, bis der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit Mehrheit etwas anderes beschließt.

§ 9 Länderbeauftragte, Sektionen

(1) Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Beauftragte für einzelne Länder, in denen der Verein Mitglieder hat, bestellt werden. Sie haben für das einzelne Land die Stellung von besonderen Vertretern nach § 30 BGB. Im Übrigen gilt § 8 der Satzung für sie entsprechend.

(2) Die Mitglieder eines Landes können auf Beschluss des Vorstandes oder durch Erklärung der Mehrheit von ihnen Sektionen bilden, für die die §§ 6 und 7 der Satzung entsprechend gelten.

§ 10 Beiträge, Rechnungsprüfung, Rechenschaft

(1) Die Mitglieder leisten einen finanziellen Beitrag in Höhe eines von ihnen selbst festgelegten Jahresbetrages. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag bestimmen, der einkommens- und länderspezifische Unterschiede berücksichtigen kann. Der Beitrag soll spätestens drei Monate nach Jahresbeginn, bei Neueintritt drei Monate nach dem Eintritt, auf ein Konto des Vereins überwiesen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Rechnungsprüfer bestellen oder eine andere Einrichtung mit der Prüfung beauftragen.

(3) Der Vorstand ist den Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig und übersendet ihnen in angemessener Frist den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Rechnungsprüfer.

*Die Satzung wurde errichtet im Tal Nerumaq (Sisimiut, Grönland) am 13. August 2011. Sie wurde zuletzt geändert am 13. Januar 2012.
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Satzung wird versichert.*

Dr. Frieder Weiße, Vorsitzender